

## Raumordnungsverfahren Küstenautobahn A 22

Der Ansatz, zur Erschließung des Nordwestens der Bundesrepublik eine Autobahn zu bauen, ist nicht neu.

Bereits in den 70iger Jahren war die so genannte „Küstenautobahn“ in der Planung.

Wer sich noch daran erinnert, der weiß, dass der „Schnittpunkt“ zur A 29 bei Wapeldorf liegen sollte. Daher wurde dort seinerzeit beim Bau der A 29 auch keine Abfahrt eingeplant; dieses sollte später mit dem Autobahnkreuz realisiert werden. Mit Baumaßnahmen im möglichen Trassenbereich hielt man sich auf Grund der vorhandenen Kenntnis bewusst zurück.

Erst als fest stand, dass die Küstenautobahn nicht kommen würde, kam nachträglich die Abfahrt Jaderberg/Wapeldorf hinzu.

Die ursprüngliche Planung der Küstenautobahn wurde Anfang der 80iger Jahre aufgegeben, weil die finanziellen Mittel (u. a. für den Wesertunnel) nicht zur Verfügung standen. Jetzt sieht die Situation wieder etwas anders aus. Der Wesertunnel z. B. ist schon seit längerem fertig gestellt.

Wie damals stehen auch heute die Ammerländer dem Projekt mit gemischten Gefühlen gegenüber. Man muss aber eines bedenken: Eine Autobahn ist keine „Gemeinde- oder Kreisautobahn“, sondern trägt die Bezeichnung „Bundesautobahn“. Damit werden auch die Zuständigkeiten deutlich. Die Aufgabenwahrnehmung und Verantwortung liegt hier entsprechend dem Grundgesetz beim Bund!

Seit 2004 ist die A 22 im Bedarfsplan des Bundes für Bundesfernstraßen enthalten!

Dieses hat der Bundestag mit deutlicher Mehrheit so beschlossen. Eine nationale und internationale Betrachtungsweise der Verkehrssituation auf den vorhandenen Autobahnen sowie auch wirtschaftliche Gesichtspunkte haben zu diesem Ergebnis geführt. Eine Umstufung in den „vordringlichen Bedarf“ dürfte in nächster Zeit erfolgen.

Um es aber noch einmal deutlich zu sagen: Wir sind nicht Träger der Planungen!

Die vier Varianten sind uns so vorgelegt worden, wie sie jetzt vorliegen.

Die Bewertung der verschiedenen Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (das sind: Menschen einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter) **und** die Beurteilung der so genannten „Raumwiderstände“ (Fachgutachten zu den Belangen Landwirtschaft, Kulturlandschaft und Archäologie) hat zu der vorliegenden Rangfolge der Varianten geführt. Die Variante 2 ist hiernach die Vorzugsvariante.

Gemäß dem Nds. Raumordnungsgesetz kann die Gemeinde Rastede als Verfahrensbeteiligte eine Stellungnahme abgeben.

Tut sie dieses nicht, so kann der Planungsträger davon ausgehen, dass das Vorhaben mit den von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Belangen im Einklang steht; d. h.: Wir würden keinerlei Probleme bei allen vier Varianten sehen.

Nur ein „Nein“ reicht also nicht aus. Es gibt hier eine Gesamtverantwortung.

Ansonsten bestimmen letztlich andere über uns. Wir könnten eine Autobahn nämlich nicht verhindern, selbst wenn wir es wollten. Wir können aber im Verfahren Einfluss nehmen.

Von daher ist es richtig und wichtig, wenn wir über die von der Verwaltung vorgelegte Stellungnahme beraten und entscheiden. Seitens der Gruppe CDU/UWG/FDP sind wir der Auffassung, dass der vorgelegte Stellungnahmen-Entwurf zum Raumordnungsverfahren (also konkret die Präferenzierung der Variante 2 unter Beibehaltung der Anschlussstelle Jaderberg/Wapeldorf an der A 29) gut ausgearbeitet ist und somit als Stellungnahme der Gemeinde Rastede im laufenden Raumordnungsverfahren beschlossen werden sollte. Wir müssen hier nicht die Landkreisstellungnahme übernehmen. Wir betrachten heute unser Gemeindegebiet!

Uns ist klar, dass die Küstenautobahn persönliche Betroffenheiten und Belastungen bedingt: Zunächst einmal für die unmittelbar Betroffenen, die Land hergeben müssen und diejenigen, die dann in unmittelbarer Nähe wohnen werden. Diese Problematik nehmen wir natürlich ernst.

Vor Ort können wir als Gemeinderat zusammen mit der Verwaltung dennoch helfen und darin liegt eine unserer Aufgaben, nämlich im Planfeststellungsverfahren, bei den Vorbereitungen von Entschädigungsangelegenheiten, bei einem Flurbereinigungsverfahren für die Landwirtschaft oder beim Erhalt der örtlichen Infrastruktur. Auch das Einfordern von umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen etc. gehört dann dazu. Hier sind wir dann dabei!

Heute geht es aber zunächst um die Stellungnahme im Raumordnungsverfahren, die wir gemeinsam auf den Weg bringen wollen.